Tiroler Umweltanwaltschaft

Mag. Michaela Höllwerth

Telefon 0512/508-3485
Fax 0512/508-3495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Agrargemeinschaft [redacted], Errichtung der Forststraße "Bitteri"; Berufung

Geschäftszahl LUA-6-3.2.2/27/3-2012
Innsbruck, 21.05.2012

Sehr geehrte [redacted]!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 10.04.2012, GZl. 4u-10852/6, eingelangt bei der Tiroler Umweltanwaltschaft am 07.05.2012, wurde der Agrargemeinschaft [redacted], vertreten durch [redacted], die naturschutzrechtliche sowie forstrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Bitteri" auf den Grundstücken Nr. 7737/1 und 7753/1, beide KG Kappl, erteilt. Gegen Spruchpunkt II. dieses Bescheides erhebt die Tiroler Umweltanwaltschaft innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der

B E R U F U N G

mit folgender

Begründung:

Der zitierte Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit im Umfang seines Spruchpunktes II (naturschutzrechtliche Bewilligung) vollinhaltlich angefochten.

Vorbemerkungen:

* Es ist für den Landesumweltanwalt nachvollziehbar, dass ein öffentliches Interesse und auch eine Notwendigkeit hinsichtlich einer optimalen Schutzwaldbewirtschaftung bestehen und dass es hin und wieder unumgänglich ist Eingriffe in die Natur vorzunehmen, um die geeigneten Voraussetzungen dafür zu schaffen.

* Der Landesumweltanwalt betont aber auch ausdrücklich, dass sich den bisherigen Ermittlungsergebnissen derzeit nicht zweifelsfrei entnehmen lässt bzw. nicht der Schluss gezogen werden kann, dass die von der Bezirkshauptmannschaft Landeck bewilligte Errichtung einer Forststraße unbedingt erforderlich ist, um eine Schutzwaldbewirtschaftung zu bewerkstelligen.

* Daher ist für den Landesumweltanwalt aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit des gegenständlichen „urwaldartigen" Landschaftsraumes mit seiner wertvollen ökologischen Ausstattung die Durchführung eines genauen und nachvollziehbaren Ermittlungsverfahrens (stichhaltige und nachvollziehbare Interessenabwägung sowie Variantenprüfung inkl. Nullvariante) notwendig.

* Außerdem soll nach Meinung des Landesumweltanwaltes bei einer derart schwierigen Sachlage, wo auf der einen Seite öffentliche Interessen bestehen, jedoch auf der anderen diese nur mittels schwerer und gewaltiger Eingriffe in die Natur realisiert werden können, die Oberbehörde eine Entscheidung herbeiführen, damit unter anderem auch ein einheitlicher landesweiter Vollzug gewährleistet ist.

Hiezu ergehen folgende Ausführungen:

A. Wesentliche Feststellungen zum Projekt und Projektsgebiet

Die Agrargemeinschaft [redacted], vertreten durch [redacted], hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck sowohl um die naturschutzrechtliche wie auch die forstrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Bitteri" auf den Grundstücken Nr. 7737/1 und 7753/1, beide KG Kappl, angesucht.

Der geplante Weg verfügt über eine Gesamtlänge von 620 m, wobei hievon 100 m als reine Sprengstrecke ausgewiesen sind. Die Gesamtbreite wurde mit 4 m und die Fahrbahnbreite mit 3,5 m projektiert. Der Ausgangspunkt des Weges befindet sich auf einer Seehöhe von 1.540 m und das Wegende auf einer Seehöhe von 1.581 m (Bereich Angerletal). Durch den Bau der Forststraße soll der Bitteriwald, welchem zum Teil Objektschutzfunktion zukommt, erschlossen werden. Von der projektsgegenständlichen Maßnahme werden 3 dauernd Wasser führende Gerinne berührt, welche mittels offener Furten gequert werden sollen. Für eine detailliertere Beschreibung wird auf das Projekt an sich sowie das Trassenprotokoll verwiesen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die schlüssigen und unbestritten gebliebenen Ausführungen des Amtsachverständigen für Naturkunde verwiesen. Hervorgehoben wird aber, dass durch das gegenständliche Projekt das zum Teil sehr steile und recht entlegene Gelände aufgebrochen und kleinflächig auch zerstört wird. Die gegebene Geländesituation und die zu erwartenden Felsanrisse unterstreichen diese stark negative Einflussnahme des Projektes. Der gegenständliche unerschlossene Bereich wird in seiner Eigenart und Charakteristik nachhaltig beeinträchtigt. Zusammenfassend prognostiziert der naturkundliche Amtsachverständige starke und irreversible Beeinträchtigungen für beinahe alle Schutzgüter nach TNSchG 2005.

„Um zumindest die ärgsten Auswirkungen des geplanten Projektes etwas abzumindern, sind die im Spruch angeführten Vorschreibungen unbedingt einzuhalten. Eine wirksame Abminderung der festgestellten Beeinträchtigungen kann jedoch damit nicht erreicht werden!"

Der Amtsachverständige für Forstwesen führte im Wesentlichen dazu aus, dass durch die gewählte Wegtrasse die laufende Entfernung von Verklausungsholz (Wildholz) im Bereich des Christastales und des Nederletales im Mittellauf sowie die nachhaltige Bewirtschaftung des Objektschutzwaldes, wozu auch die laufende Entfernung von Schadholz zählt, sichergestellt werde. Für eine nachhaltige Schutzwaldbewirtschaftung seien eine Bringung mit Lang- bzw. Mittelstreckenseilkränen und Hubschrauberlieferungen aus Kostengründen nicht tragbar.

B. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 10.04.2012, GZl. 4u-10852/6, wurde der Konsenswerberin die naturschutzrechtliche Bewilligung unter Vorschreibung von 6 Auflagen erteilt.

Der Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes wurde eine naturkundliche und eine forstfachliche Stellungnahme zugrunde gelegt. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde seitens des forstfachlichen Amtsachverständigen eine ergänzende Stellungnahme abgegeben.

Außerdem äußerte sich die Tiroler Umweltanwaltschaft im Rahmen ihres Parteiengehörs. Letztere sprach sich gegen die Erteilung der Bewilligung aus, weil mit dem Aufschließungsvorhaben folgende Auswirkungen auf Schutzgüter und Schutzinteressen gemäß TNSchG 2005 und TNSchVO 2006 verbunden sind:

- starke, unwiderbringliche und dauerhafte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;
- mittelstarke Beeinträchtigungen des Lebensraumes des Haselhuhnes;
- mittelstarke bis starke Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch geplante Entfernung des Totholzes;
- Vorhandensein geschützter Arten nach TNSchVO 2006.

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen gelangte die Naturschutzbehörde zur Auffassung, dass die für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung sprechenden öffentlichen Interessen die Naturschutzinteressen überwiegen. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der forstfachlichen Stellungnahme.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wird hiezu im Rahmen des Berufungsverfahrens im Wesentlichen Folgendes festgestellt bzw. vorgebracht:

1. Schutzwaldbewirtschaftung:

Aus den forstfachlichen Ausführungen geht hervor, dass eine Bewirtschaftung der Schutzwaldflächen grundsätzlich bereits jetzt möglich ist (Bringungen durch Langstreckenseilkran). Überdies konnte der Naturschutzbeauftragte bei einer Begehung vor Ort im projektsgegenständlichen Bereich Baumstümpfe vorfinden. Nur teilweise blieben die umgeschnittenen Bäume gänzlich liegen. Daher ist die Umweltanwaltschaft der Auffassung, dass die Frage der Notwendigkeit des gegenständlichen Forstweges für eine Schutzwaldbewirtschaftung nicht ausreichend geklärt ist. Dass Maßnahmen im vorliegenden Waldkomplex grundsätzlich möglich sind, dokumentiert das nachstehende Lichtbild. Daraus kann geschlossen werden, dass in diesem Zusammenhang kein absoluter Bringungsnotstand vorliegt.

2. Nullvariante:

Seitens des forstfachlichen Amtsachverständigen wurde festgehalten, dass auch die Nichtbewirtschaftung des Schutzwaldkomplexes eine Möglichkeit wäre. In diesem Zusammenhang spricht er lediglich davon, dass sich eine Nichtbewirtschaftung des Waldkomplexes allenfalls „langfristig negativ auswirken könnte", was nicht zwingend bedeutet, dass mit negativen Auswirkungen tatsächlich gerechnet werden muss. Weiters wäre nach wie vor die Möglichkeit der bisherigen Bewirtschaftung gegeben.

3. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß TNSchG 2005:

Im Aufschließungsgebiet kommt Schadholz vor, das in der Vergangenheit durch die aufwendigen Bringungsverhältnisse nicht aufgearbeitet wurde. Durch die Aufarbeitung des naturkundlich wertvollen Totholzes werden einem nahezu unbeeinträchtigten Wald Habitate verschiedener Tiere und die Nahrungsgrundlage vieler seltener xylobionter Insektenarten entzogen. Damit wird der ursprüngliche natürliche Naturhaushalt negativ verändert. Dies bestätigt auch der naturkundliche Amtsachverständige, indem er beim Schutzgut „Naturhaushalt" von mittelstarken bis starken Beeinträchtigungen spricht.

Durch das Befahren des Weges und die damit ermöglichte intensivere Bewirtschaftung des Waldes wird im Übrigen auch das Haselhuhn aus seinem dortigen Lebensraum verdrängt. Im aufzuschließenden

Gebiet befinden sich u.a. auch Standorte des geschützten blauen Eisenhuts, Nr. 4 der Anlage 3 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006.

In diesem Zusammenhang ist die Begründung der Behörde für einen Ausnahmentatbestand nach § 23 Abs. 5 TNSchG 2005 keinesfalls nachvollziehbar, zumal nach Meinung der Umweltanwaltschaft § 23 Abs. 5 lit. c leg. cit., wie von der erkennenden Behörde angeführt, nicht zum Tragen kommen kann.

Darüber hinaus wurde seitens des naturkundlichen Amtsachverständigen ausgeführt, dass mit dem gegenständlichen Bauvorhaben starke und dauernde Beeinträchtigungen, insbesondere für das Landschaftsbild, einhergehen. Ergänzende Recherchen seitens der Tiroler Umweltanwaltschaft haben ergeben, dass bei der bislang unberührten Geländekammer aufgrund ihrer Steilheit immense Geländeanschnitte nötig sind und diese sich gravierend auf das Landschaftsbild auswirken, weil der naturnahe Waldbestand auf Dauer zerstört wird. Überhängende Felsen müssen teilweise komplett entfernt werden. Dieser enorme Geländeeingriff ist insbesondere von den Siedlungen am Gegenhang bzw. dem Schi- und Wandergebiet aus erkennbar. Es werden über die gesamte Weglänge immer wieder Sprengungen erforderlich sein; vom derzeitigen Wegende bis nach der Querung des Christastales vermutlich ständig.

4. <u>erforderliche Verfahrensergänzungen:</u>

Aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft wäre zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Hintanhaltung von Verklausungen und zur Bewertung des davon ausgehenden Gefahrenpotenzials vor Ort eine weitere fachliche Expertise notwendig. Der Amtsachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung möge sich mit der Frage befassen, ob der gegenständliche Weg für die Räumung möglicher Verklausungen unabdingbar ist bzw. ob diese auch mit anderen Mitteln bewerkstelligt werden könnte.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass bei einer kürzlichen Begehung vor Ort alle Gräben frei von Baumstämmen waren.

Des Weiteren ist dem bislang erfolgten Ermittlungsverfahren zu entnehmen, dass die bereits bestehende Weganlage „Schmitthochmaisweg" samt dem Stichweg „Mittlerer Maisstichweg" Defizite in ihrer Standfestigkeit aufweist. Deshalb ist davon auszugehen, dass im projektierten Bereich eine Standfestigkeit nur schwer zu gewährleisten ist. Angesichts der notwendigen Sprengungen und der vorliegenden geologischen höchst sensiblen Gegebenheiten hält es die Tiroler Umweltanwaltschaft für unabdingbar,

dass ein geologischer Amtsachverständiger dem Verfahren beigezogen wird und die geologischen Verhältnisse vor Ort überprüft, dies hinsichtlich Standfestigkeit und möglichen Erosionsgefahren.

5. Wegausbau:

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft ist nicht nachvollziehbar, warum die geplante Wegtrasse eine Planumbreite von 4 m bzw. eine Fahrbahnbreite von 3,5 m haben soll, wenn der vorgelagerte Weg lediglich eine Wegbreite von ca. 2 m aufweist. Dieser Weg ist für eine Befahrung mittels LKW nicht geeignet, wie dem nachstehenden Lichtbild zu entnehmen ist. Folglich kann auch kein LKW auf dem neuen Weg fahren.

6. Öffentliches Interesse:

Ein langfristiges öffentliches Interesse wurde vor allem durch den forstfachlichen Amtsachverständigen versucht glaubhaft zu machen. Dieser wies insbesondere auf die Notwendigkeit der Erschließung des sanierungsbedürftigen Waldkomplexes mit Objektschutzwirkung hin. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass die Verwirklichung des Wegprojektes eine Verbesserung der Nutzfunktion und der Wohlfahrtsfunktion des Waldes bringt.

Aus Sicht der Umweltanwaltschaft ist nicht gänzlich bzw. nachvollziehbar geklärt, dass der aufzuschließende Wald bewohnte Objekte schützt und dass für die Gebäude eine derartige Erschließung des Waldes nötig ist. Unterhalb der geplanten Wegtrasse stehen unbewohnte Gebäude („Heustadl"). Die Paznauntalstraße ist auf der anderen Talseite gelegen. Die Oberbehörde wird daher ersucht zu prüfen, welche Infrastruktur durch das Aufschließungsvorhaben geschützt werden soll.

Außerdem geht aus vorliegenden Ermittlungsergebnis nicht hervor, dass im gegenständlichen Fall ein Bringungsnotstand vorliegt. Somit sind die durch das Vorhaben zu wertenden massiven Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nach Meinung der Umweltanwaltschaft keinesfalls zu rechtfertigen.

7. Zusammenfassung:

Abschließend wird ausdrücklich festgehalten, dass nach Meinung der Umweltanwaltschaft es notwendig sein wird, die ins Treffen geführten Verfahrensergänzungen durchzuführen, um den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zweifelsfrei feststellen zu können.

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft ist es zudem nicht nachvollziehbar, warum für ein Projekt, wie dem vorliegenden, die Interessen der Natur den öffentlichen Interessen unterliegen sollen, zumal vom Amtsachverständigen für Naturkunde derart schwere und irreversible Beeinträchtigungen prognostiziert wurden und auch in der Folge unbestritten blieben. Solche massiven Eingriffe erscheinen umso weniger gerechtfertigt, wenn die Errichtung einer Forststraße aus forstfachlicher Sicht keine „echte Notwendigkeit" darstellt, weil eine Bewirtschaftung dieses Waldteiles auch mittels eines Langstreckenseilkranes möglich wäre.

Weiters bedarf es einer Überprüfung der erstinstanzlichen Schlussfolgerungen im Bezug auf die durchgeführte Variantenprüfung, insbesondere hinsichtlich der Nullvariante.

Daher soll bei einem derart heiklen Sachverhalt nach Verfahrensergänzung die Oberbehörde entscheiden, ob im gegebenen Fall die öffentlichen Interessen jene des Naturschutzes wirklich überwiegen.

Auf Grund der obigen Ausführungen wird vom Landesumweltanwalt der

Berufungsantrag

gestellt,

die Berufungsbehörde möge,

1. dieser Berufung Folge geben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

   in eventu

2. den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Naturschutzbehörde I. Instanz zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer